



Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Amtschef Ministerialdirektor
Martin Wunsch

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel. 089 530725 - 0

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

Ausschließlich per E-Mail:

sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de

sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

2. September 2024

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
Gemeinsame Stellungnahme Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
und Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Wunsch,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schmedemann,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit,
zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung Stellung zu nehmen.

Einleitend ist es uns wichtig zu betonen, dass die Sprachförderung einen zentralen Stellenwert in Kitas einnimmt. Ausreichende Deutschkenntnisse und Sprachfähigkeiten sind wesentliche Faktoren für die Umsetzung von Bildungsgerechtigkeit und Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Experten schlagen Alarm, dass der Anteil von Kindern mit geringen Sprachkenntnissen von Jahr zu Jahr steigt. Das Vorhaben von Kultusministerium und Sozialministerium nach mehr Sprachförderung ist deshalb im Grundsatz wichtig und unterstützenswert. Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlich legitimierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der auf eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zielt.

In unseren Augen ziehen die Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allerdings erhebliche Problemlagen auf unterschiedlichen Ebenen nach sich:

1. Keine angemessene Berücksichtigung des Alters des Kindes

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass junge Kinder ihr sprachliches Können meist nur in einer vertrauten Atmosphäre mit vertrauten Personen über einen längeren Zeitraum zeigen

können. Dabei spielt Beobachtung die zentrale Rolle. Kinder, die eine Sprachstandserhebung in der Schule durchlaufen müssen, werden durch ihnen unbekannte Personen und in einer unbekanntem Umgebung getestet.

Zudem bleibt die Frage offen, welche Personen diese Erhebung durchführen und inwiefern sie für Kinder im Alter von ca. vier Jahren qualifiziert sind. Kritisch ist auch zu sehen, dass die Erhebung eine Momentaufnahme anstelle der Beobachtung eines Entwicklungszeitraums darstellt. Vor dem Hintergrund, dass Beziehung und Zeit die maßgeblichen Faktoren im Spracherwerb darstellen, ist bei dieser Art der Sprachstandserhebung entsprechend mit verzerrten Ergebnissen zu rechnen.

Ein Screeningverfahren bedeutet für junge, in der Regel vier- bis viereinhalb-jährige Kinder eine besondere Belastung, zumal dies auch Kinder betreffen wird, die noch keinen Kindergarten oder einen Kindergarten ohne staatliche Förderung besucht haben. Sprachtestung in der Schule kann auch nur eine Momentaufnahme sein und nicht der wirklichen Sprachentwicklung entsprechen. Kinder mit etwa viereinhalb Jahren könnten sich bei einer Testung in der Schule nicht äußern, sich verweigern aufgrund der Leistungsanforderung, Erwartungshaltung, fremder Umgebung, fremder Personen. Dadurch wird das Ergebnis verfälscht. Generell bedeutet es aber Leistungsdruck für das Kind und kann Überforderung, Angst, Verunsicherung nach sich ziehen.

Zudem muss geklärt werden, wie den Kindern, die bisher keine Kita besuchen, von der Feststellung des Sprachförderbedarfs bis zum regulären Kindergartenstart im September die Möglichkeit der Sprachförderung eröffnet werden kann. Dadurch kann vermieden werden, dass zwischen der Feststellung des Förderbedarfs und dem Einstieg in den Kindergarten ein halbes Entwicklungsjahr ungenutzt verstreicht. Zeit ist hier ein wesentlicher Faktor.

2. Beschneidung der Kindertageseinrichtungen in ihren ureigenen Aufgaben

Tendenziell bevormundet die Novelle in unseren Augen Kindertageseinrichtungen bei ihren ureigensten Aufgaben. Es gibt bestehende Strukturen: Nicht nur, dass Sprachförderung zu den originären Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gehört und eines der verbindlichen Bildungsziele in der frühkindlichen Bildung ist. Anlässe, Sprache zu fördern, ziehen sich prozesshaft durch den ganzen Kindergartenalltag und prägen ihn (Stichwort: alltagsintegrierte Sprachförderung). Mit SISMIK und SELDAK gibt es bereits verbindliche Sprachstandserhebungsinstrumente, die Anwendung finden.

3. Zu enger Zeitraum für die Sprachstandserhebung in den Kitas

Die Zeit von September (Kindergartenstart) bis Dezember ist in der Regel von Eingewöhnung, Beziehungsaufbau zu Kindern und Eltern und Gruppenfindungsprozessen geprägt. Für die (idealerweise prozesshafte) Sprachstandserhebung würde der Januar bleiben, um alle betreffenden Kinder zu erfassen. Der Zeitraum September bis Januar ist sehr knapp bemessen, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Zu diesem Punkt sei auch die explizite Schulung des pädagogischen Personals in den Kitas erwähnt. Um die Sprachbeobachtungsbögen korrekt anzuwenden, auszuwerten und ent-

sprechende Maßnahmen ergreifen zu können, ist eine Einführung in die wissenschaftlich erarbeiteten Instrumente zur Sprachstandserhebung notwendig. Besonders vor dem Hintergrund multiprofessioneller Teams und einem vielfältig qualifizierten pädagogischen Personal gewinnt dieser Punkt an Bedeutung.

4. Keine Refinanzierung und Beachtung für erhöhten administrativen Aufwand für Kita-Träger und pädagogisches Personal

Die Befreiung durch die zuständige Kindertageseinrichtung von der verpflichtenden Teilnahme der Kinder an der Sprachstandserhebung in der Schule ist für die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der fehlenden Freistellung der Kita-Leitung und den nicht geregelten Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte erscheint dies besonders problematisch. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine faktorisierte refinanzierte Freistellung der Leitungstätigkeit aus, um den erhöhten Beratungsaufwand auszugleichen, und damit für eine analoge Refinanzierung wie bei den Schulen.

Ein weiterer problematischer Punkt stellt in § 2 der geplante Satz Art 15 Abs. 2 dar: *Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 27 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.*

- Wie sieht die Erklärung durch den Kita-Träger zum Sprachstand des Kindes aus?
- Was genau sind die ‚Verstöße gegen die Anordnung‘, die der Kita-Träger unverzüglich an die Grundschule melden soll? Und was passiert dann? Die Grundschule erhält hier in unseren Augen den Rang einer neuen Aufsichtsbehörde. Dazu kommt, dass Kindertageseinrichtungen pädagogische Einrichtungen sind, keine Meldeeinrichtungen.

5. Bereits vorhandene Strukturen werden nicht ausreichend ausgebaut

Bisher erfassen alle Kindertageseinrichtungen verpflichtend nach § 5 AVBayKiBiG den Sprachstand der Kinder, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung mit Hilfe des Beobachtungsbogens SELDAK und bei Kindern mit nichtdeutschsprachiger Herkunft mit dem Beobachtungsbogen SISMIK. Danach schließen sich Entwicklungsgespräche an und Empfehlungen für den Besuch des Vorkurses Deutsch werden ausgesprochen. Bereits jetzt werden weitere erforderliche Maßnahmen dazu eingeschaltet wie Frühförderung, Logopädie, zusätzliche Sprachförderung in den Kindergärten, MSH, Caritas Beratungsstellen, ärztliche Untersuchung etc. Warum wird dieses erprobte Verfahren nicht in Verantwortung der Kitas weiterverfolgt und ausgebaut?

Da in der Entwurfsvorlage unter § 2, Änderung des BayKiBiG in 4. „*und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)*“ eingefügt wird, lässt dies auf weitere Vorgaben schließen. Zum Beispiel könnte sich möglicherweise, durch weitere Auflagen

der Aufsichtsbehörde, der Dokumentationsaufwand erhöhen, denn Art. 32 bezieht sich ja auf die Rechtsverordnung.

Die Anwendung von SISMIK, SELDAK und die Koop GS sind bereits verpflichtend, die alltagsintegrierte Sprachförderung wird in der Konzeption abgebildet und bei Belegprüfungen abgeprüft. Hier lässt sich also mit der vorgesehen Änderung weiterer Verwaltungsaufwand für Kitas vermuten.

Der Vorkurs Deutsch kann eine Maßnahme sein, um den Sprachstand von Kindern zu erweitern. Im Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass die Grundschule den Vorkurs gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen durchführt. Hier fehlt eine genaue Ausführung dieser Kooperation hinsichtlich der Inhalte, des Umfangs und der Durchführung. Geklärt werden muss zudem was passiert, wenn die Maßnahme ‚Deutschkurs‘ zu wenig stattfindet, z.B. durch Krankheit der Lehrerin. Wer muss sich um Ersatz kümmern?

Aus Sicht der Kita gibt es noch Ausbaumöglichkeiten seitens der Schulen. Förderlich ist auch ein weiterer flächendeckender Ausbau von Sprachfachkräften, die in Kitas tätig sind. Diese haben bereits eine Beziehung mit den Kindern aufgebaut und unterstützen diese im gewohnten Umfeld beim Spracherwerb. Eine weitere Schulung und Sensibilisierung der vorhandenen pädagogischen Kräfte ist ebenfalls zielführend.

6. Unklarheit bei der Vergabe von Plätzen von Kindern mit Sprachförderbedarf, die bislang in keine Kita gehen angesichts insgesamt zu weniger Kindergartenplätze

Eltern von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die bislang keine Kita besuchen, sind aufgerufen, für ihre Kinder einen zumutbaren Platz zu suchen. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf:

- Wie sieht diese Verpflichtung zum Kita-Besuch genau aus und wie wird der benötigte Kita-Platz geschaffen? Bereits jetzt ist es so, dass nicht alle interessierten Kindergartenkinder wegen Platzmangel aufgenommen werden können.
- Wie können angesichts des vorhandenen Personalbedarfs in Kita und Grundschule ausreichend und erreichbare Kita-Plätze mit integriertem Deutschkurs vorgehalten werden?
- Wie verhält sich hier das Jugendamt als Aufsichtsbehörde und inwiefern wird das bei der Belegprüfung dann abgebildet bzw. geprüft?
- Welcher Handlungsbedarf ist bei Personalengpass/ Unterbesetzung geboten, wenn das Kind trotz einer ausgesprochenen Verpflichtung der Grundschule nicht aufgenommen werden kann?
- Werden diese Kinder bevorzugt behandelt? D.h. müssen andere Kinder auf einen Platz warten?
- Was passiert mit älteren Kindern, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wurde? Sie haben deutlich andere Bedürfnisse als Kindergartenkinder.

Aus Sicht der Kita-Träger kommt diese „Pflicht zum Besuch einer Kita mit integriertem Deutschkurs“ einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gleich. Hier ist ein

immanenter Konflikt zwischen Rechtsanspruch und Sprachförderung zu befürchten, denn dieser „Kita-Pflicht“ steht ein nicht ausreichendes Platzangebot gegenüber.

Die Lösung kann jedoch nicht in der Erweiterung der Betriebserlaubnis bzw. der Aufweichung des Anstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote (Fachkraft-Kind-Schlüssel) liegen. Dazu kommt unseres Erachtens, dass damit „durch die Hintertür“ ein teilweise verpflichtendes letztes Kindergartenjahr eingeführt wird. Angesichts des derzeitigen Kindergartenplatzmangels und Fachkräftebedarfs sollte für ältere Kinder auch über die Einführung von Sprachklassen an Schulen nachgedacht werden.

7. Fehlende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für pädagogisches Personal für den Umgang mit Tools zur Sprachstandserhebung

Dringend nötig sind zusätzliche Fort- und Weiterbildungen/ Qualifizierung der Kita-Fachkräfte im Bereich Sprache und dem sicheren Umgang mit den Tools zur Sprachstandserhebung nach der Novellierung. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollte damit eine Erweiterung einer Projektfinanzierung für Fortbildungs-Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege intendiert sein.

8. Fehlende Unterstützungs- und Sprachangebote außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung

Um Art. 6 Grundgesetz Rechnung zu tragen und das Recht der Eltern nicht weiter zu beschneiden, sprechen wir uns für die Organisation von Unterstützungsmaßnahmen und pädagogischen Sprach-Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder **außerhalb** der Kindertagesbetreuung aus. Und auch wenn das Kind einen Platz im Vorkurs nutzen kann, ist der Vorkurs (der nur 1x in der Woche in der Schule stattfindet) kaum der Garant, dass ein Kind bis zur Einschulung die deutsche Sprache ausreichend beherrscht. Unserer Meinung nach ist der Vorkurs Deutsch nur ein sehr kleiner Teil des Spracherwerbs in diesem Alter und wird den Erwartungen, die man im Allgemeinen daran hat, bei weitem nicht gerecht.

Damit können die überfrachteten Erwartungen an das letzte Kindergartenjahr abgemildert werden. Frühkindliche Bildung wird in Kitas gemäß Entwicklungsverlauf der Kinder im Sinne eines ganzheitlichen Lernens verstanden und nicht auf eine Schulvorbereitung eingegrenzt.

Wir weisen in diesem Kontext auf den Widerspruch in §1 Abs.3 „*Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich*“ hin: Einerseits wird die indirekte Erwartung an die Kindertageseinrichtungen gestellt ein Kind (das bisher noch keine Kita besucht hat) sprachlich auf die Teilnahme am Schulunterricht vorzubereiten, andererseits sollen diese Förderung und auch das dringend notwendige Sprachbad in der Peergroup innerhalb von drei Stunden täglich geschehen.

Wir ersuchen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus um folgende Änderungen:

1. Mit den Sprachstandserhebungen frühestens ab dem Jahr 2026 beginnen – also Verschiebung um mindestens ein Jahr;

2. Finanzieller Ausgleich des erhöhten Verwaltungsaufwandes für Kita-Träger, Kita-Leitungen und pädagogisches Personal;
3. Organisation von Unterstützungsangeboten und pädagogisch altersgerecht gestalteten Sprachkursen für Kinder, bei denen ein oder beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind, außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung;
4. Von der Einführung einer teilweise geltenden Kindergartenpflicht abzusehen;
5. Transparente Klärung der Frage, ob zurückgestellte Kinder oder Kinder im Vorschulalter ohne Anbindung an eine Kita vorrangig aufgenommen werden müssen angesichts des Kindergartenplatzmangels;
6. Ersatzlose Streichung Satz 5 zweiter Teil „Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus., ~~aus dem hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben;~~
7. Die ersatzlose Streichung Satz 6 „~~Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.~~“;
8. Einsatz und Refinanzierung von Sprach-Fachkräften für jede Kita;
9. Schaffung von langfristig ausreichend und auskömmlich finanzierten Kindergartenplätzen;
10. Schulungen für pädagogisches Personal zur sicheren Handhabung der sich derzeit in Überarbeitung befindenden Beobachtungsbögen SISMIK und SELDAK;
11. In der Zwischenzeit Nutzung der derzeit noch nicht vorhandenen Sprachstandserhebungen für die Personen zur Erprobung und Evaluation, die dann an den Schulen die Testungen vornehmen;
12. Zügige Schulung der Personen, welche die Sprachstandserhebungen durchführen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landes-Caritasdirektor Dr. Andreas Magg
Vorsitzender



Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin